

## EIGENTUMSORDNUNG UND SACHENRECHT IN DER VR CHINA

Oskar Weggel

### I. Allgemeiner Teil: Sachenrecht in der VR China

#### 1.) DIE EIGENTUMSREGELUNG IN DER NEUEN VERFASSUNG

Die Eigentumsinstitution ist in der neuen Verfassung an zwei Stellen geregelt, nämlich in Art. 5 - 8 (Produktionseigentum) und in Art. 9/II (Konsumtionseigentum).

(PS: Alle Paragraphenzitate beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, auf die neue Verfassung von 1975).

Zur Präzisierung der Eigentumsfrage zunächst eine historische Skizze des "Woher und Wöhin" der Eigentumsentwicklung.

Im Prozeß des angestrebten "sozialistischen Aufbaus" der VR China soll alles Eigentum, das noch 1949 fünf Formen umfaßt hatte, nämlich

- das "imperialistische Eigentum" (gemeint sind Anlagefonds von Ausländern in China);
- das "bürokratisch-kapitalistische Eigentum" (Pfründe, die sich Funktionäre des früheren KMT-Regimes unter Ausnutzung ihrer Amtsstellung zu eigen gemacht hatten);
- das "Feudaleigentum" (Großgrundbesitz);
- das national-kapitalistische Eigentum (Produktionsmittel von Angehörigen des "Nationalen Bürgertums", das ja bis 1957 innerhalb des "Vierklassenbündnisses" der Neuen Demokratie mitwirkte) sowie
- das "Eigentum der einzelnen Werk tätigen"

letztlich auf eine einzige Form reduziert werden, nämlich auf das Volkseigentum. Bis dahin ist allerdings noch ein weiter Weg.

In der sozialistischen Verfassung vom Januar 1975 werden nur noch drei Formen des Eigentums erwähnt, nämlich

- an Produktionsmitteln: das Staatseigentum (Fassung von Art. 5/V. 1954: "Staatseigentum, d.h. Volkseigentum") und Kollektiveigentum (Fassung Art. 5/V. 1954: "Genossenschaftliches Eigentum, d.h. kollektives Eigentum der Werk tätigen"). Wörtlich heißt es in der Verfassung von 1975 (Art. 5): "Im gegenwärtigen Stadium bestehen in der Volksrepublik China hauptsächlich zwei Formen des Eigentums an den Produktionsmitteln: das sozialistische Volkseigentum und das sozialistische Kollektiveigentum der werktätigen Massen";
  - an Konsumtionsmitteln: Individualeigentum (Fassung des Art. 5 der V. 1954: "Eigentum der individuell produzierenden Werk tätigen").
- Art. 9/II, V. 1975 lautet: "Der Staat schützt das Eigentums-

recht der Bürger auf ihr Arbeitseinkommen, ihre Ersparnisse, ihre Häuser und ihre Verbrauchsgüter".

Welche Einzelobjekte nun werden diesen drei Eigentumsformen zugeordnet?

Zum **Volkseigentum** gehören sämtliche Bodenschätze, die Gewässer und die dem Staat zugeordneten Wäldungen, unerschlossenen Ländereien u.a. Naturreichtümer (Art. 6/II). Gleichzeitig kann der Staat "in Übereinstimmung mit den dafür gesetzlich festgelegten Bestimmungen Grund und Boden in Stadt und Land sowie andere Produktionsmittel durch Ankauf enteignen, mit oder ohne Entschädigung in Anspruch nehmen oder verstaatlichen" (6/III).

Betroffen von dieser Bestimmung ist in der heutigen historischen Situation de facto vor allem das **kollektive** (genossenschaftliche) Eigentum, das hauptsächlich auf dem Lande existiert, und zwar in Form des Eigentums der Volkskommunen, der Produktionsbrigaden und der Produktionsmannschaften. Verliefe alles nach Wunsch der Planer, so gingen zuerst Eigentum und Grundverrechnungsfunktionen (Berechnung der Arbeitspunkte und Verteilung des Natural- und Geldgewinns) der Produktionsmannschaften auf die Produktionsbrigaden über; in einem zweiten Schub folgte sodann die Transmission allen Eigentums und aller Basisfunktionen der Produktionsbrigade auf die Volkskommune. Damit wären Produktionsmannschaften und -brigaden praktisch liquidiert und die Fundamente für eine Verstaatlichung der Volkskommunen gelegt. Bis dahin wird freilich noch viel Zeit vergehen müssen.

Innerhalb des "Drei-Ebenen-Eigentums" der Volkskommunen ergibt sich heute - in der Umgebung von Shanghai! - folgende Auffächerung der Anteile (Stand 1974): Von den Grundfonds gehören durchschnittlich 34,2 % den Volkskommunen, 15,1 % den Produktionsbrigaden und 50,7 % den Produktionsmannschaften. 30,5 % am Gesamteinkommen gehen auf das Konto der Kommune, 17,2 % auf das der Produktionsbrigaden und 52,3 % auf das der Produktionsmannschaften. Hier ist allerdings, trotz des immer noch hohen Anteils der letzteren, eine Verbesserung in Richtung auf eine weitere Sozialisierung eingetreten: Noch 1973 hatte das Verhältnis nämlich noch 28,1 : 15,2 : 56,7 % gelautet. Es zeigt sich hiermit eine aus der Sicht der chinesischen Führung positiv zu bewertende Gewichtsverlagerung hin zu den Volkskommunen, obgleich zuzugeben ist, daß die Produktionsmannschaften mit ihrer weitaus individualistischen Organisation nach wie vor im Mittelpunkt stehen und sogar die Grundverrechnungsfunktionen wahrnehmen (1). Auch sonst wird die Entwicklung von der chinesischen Führung positiv beurteilt: Anstelle der oben bereits erwähnten fünf Formen des Privateigentums an Produktionsmitteln, wie sie noch 1949

bestanden haben, seien inzwischen zwei Arten des sozialistischen öffentlichen Eigentums getreten, weshalb man zu Recht behaupten könne, daß sich "das Proletariat und das arbeitende Volk in unserem Lande tendenziell von den Ketten des Privateigentums befreit haben" (2).

Immerhin aber ist das kollektive "Drei-Stufen-Eigentum" in der Landwirtschaft so kräftig entwickelt, daß es in Art. 7 der neuen Verfassung expressis verbis anerkannt werden mußte.

Individual Eigentum kann demgegenüber nur an Konsumtionsmitteln bestehen. Es ist kein Zufall, daß der Garantie des Individualeigentums in Abs. 1 die Bestimmung vorausgeht, daß "der Staat das sozialistische Prinzip verwirklicht: 'Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen', und 'Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung'" (9/1). Individualeigentum kann also nur aufgrund der Arbeit mit eigenen Händen erworben werden, nicht durch "Ausbeutung anderer" (5/III). Ergänzend dazu heißt es in Art. 5/II, daß der Staat "den nicht in der Landwirtschaft tätigen Einzelwerkstätigen erlaubt, im Rahmen der Gesetze, ohne andere auszubeuten, individuell zu arbeiten, wobei diese Arbeit von den Organisationen der Wohnblöcke in den Städten und Kleinstädten bzw. von den Produktionsgruppen der ländlichen Volkskommunen einheitlich geregelt wird". Damit aber dem individuellen Erwerbstrieb und den "spontanen kapitalistischen Tendenzen" nicht Tür und Tor geöffnet wird, heißt es weiterhin: "Zugleich sollen diese Werkstätigen Schritt für Schritt auf den Weg der sozialistischen Kollektivierung geleitet werden".

Endziel ist die Aufhebung des Eigentums überhaupt. Allerdings ist es bis dahin noch ein langer Weg: "So lange die Volkskommunen noch nicht genügend anzubieten haben, um in den Produktionsbrigaden und -mannschaften "Kommunismus" zu machen, und so lange die Unternehmen im Volkseigentum noch nicht eine solche Fülle von Produkten liefern können, daß diese unter unseren 800 Millionen Menschen nach Bedürfnissen verteilt werden können, wird es Warenproduktion, Austausch mittels Geldes und leistungsbezogene Verteilung geben müssen". Es werden m.a.W. noch viele Generationen der Anstrengung nötig sein (3).

## 2.) ZUM SACHENRECHT IM ALLGEMEINEN

Allgemeine Grundsätze des chinesischen Sachenrechts, wie sie nachfolgend darzulegen sind, gewinnen erst im Zusammenhang mit den besonderen Formen des Eigentums Sinn und Bedeutung. Ein "Gesamthand Eigentum" beispielsweise kann höchstens an Kollektiv- oder Individualsachen bestehen, nicht aber an Gegenständen, die bereits zum Volkseigentum gehören. Auch die Einteilung des Eigentums in Konsumtions- und Produktionsmittel wird erst im Zusammenhang mit dem Individualeigentum sinnvoll, das ja nur an Konsumtionsmitteln möglich ist. Ein Haus beispielsweise, das nur vom Eigentümer selbst, das heißt also im Wege des "Konsums" bewohnt wird, kann einem Individuum zu eigen gehören (4). Wird es dagegen vermietet (also zu "produktiven Zwecken" eingesetzt), ist das individuelle Eigentumsrecht bereits "verwirkt" und für die Kollektivierung bzw. für den Übergang in "Volkseigentum" reif.

Wegen dieser engen Verwobenheit des allgemeinen und des besonderen Sachenrechts sollen hier nur wenige holzschnittartige Linien gezogen werden, die übrigens u.a. zeigen, daß Denkkategorien des deutschen Zivilrechts, wie sie während der Kuo-

mintang-Zeit rezipiert wurden, zumindest bis 1958 schemenhaft nachgewirkt haben, aber auch heute noch möglicherweise regulative Funktionen ausüben.

### aa) Die Eigenschaften des "sozialistischen Eigentums"

Aus marxistischer Sicht ist das Eigentum (so-you-ch'üan) keine ewig sich gleichbleibende Substanz. Vielmehr unterliegt es als spezifische Aneignungsform, die es nun einmal ist, einem historischen Veränderungsprozeß. Die Formen des "Sklavenhalter Eigentums" sowie des "feudalen Eigentums" sollen hier außer Betracht bleiben. Die nachfolgende Synopse beschränkt sich nur auf die Polarisierung von "kapitalistischem" und "sozialistischem" Eigentumsbegriff, wobei die gegensätzlichen Positionen "idealtypisch" zugespitzt sind. Die "Sozialbindung" ist also beim "kapitalistischen" Eigentum ebensowenig berücksichtigt wie die Möglichkeit der "kalten Reprivatisierung" sozialistischen Eigentums durch eine "Neue Klasse" andererseits.

"Kapitalistisches" Eigentum	"Sozialistisches" Eigentum
"Kapitalistisches" Eigentum ist das (mehr oder weniger eingeschränkte) ausschließliche Herrschaftsrecht eines Individuums (oder einer Personengruppe) über eine Sache. Es besteht an Produktions- und an Konsumtionsmitteln.	"Sozialistisches" ("gesellschaftliches") Eigentum ist die Basis für den planmäßigen Einsatz und für die gesellschaftliche Verwendung von Produktionsmitteln sowie für die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. An Produktionsmitteln kann nur gesellschaftliches Eigentum bestehen. Daneben gibt es beschränktes Individualeigentum an Konsumtionsmitteln.
a) Positiver Kern: Eigentum ist Grundlage für die Verwirklichung der Einzel-Persönlichkeit (5) durch umfassende Nutzung.	a) Positiver Kern: Eigentum ist Grundlage für die Verwirklichung der Massenpersönlichkeit durch "Partizipation der Massen" im Entscheidungs- und Distributionsbereich.
Umfassende Nutzung	Nutzung in drei Aspekten (6): Besitz (tatsächliche Innehabung) (7), Gebrauch (Nutzung) und Verfügung.
b) Negativer Kern: Abwehrbefugnis gegenüber jedem Dritten	b) Negativer Kern: Beseitigung der Ausbeutungsbasis; im Eigentum drückt sich ja letztlich das Verhältnis der Menschen, die in einem gegenseitigen Produktionsprozeß stehen, zueinander aus.
Also: Priorität des Einzelnen; Zug zum Individualeigentum (aber Zwischenformen: Mehrheitseigentum, Staatseigentum; "Sozialpflichtigkeit des Eigentums" i.S. von Art.14/Grundgesetz: "Das Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch sollte dem Wohl der Allgemeinheit dienen", also Ausgleich zwischen Freiheit des Einzelnen und Bindung an die Gemeinschaft)	Also: Priorität der Gemeinschaft; Tendenz zur Bildung von Volkseigentum. Aber Zwischenformen: Individualeigentum an Konsumtionsmitteln, Kollektiveigentum.
Eigentum wird eher statisch betrachtet: Wem ist die Sache zugeordnet?	Eigentum wird dynamisch betrachtet: Wie kann die Zuordnung einer konkreten Sache zugunsten des Volkseigentums verändert und dadurch das sozialistische Eigentum

der Werkstätigen vervollkommen werden? Bodenrecht ist also z.B. tendenziell immer Bodenreformrecht.

#### bb) Eigentumsverhältnisse:

##### a) An Eigentumsobjekten werden unterschieden:

- Konsumtions- und Produktionsmittel. Die letzteren existieren heutzutage nur noch in Form des gesellschaftlichen Eigentums. Die ersteren dagegen können nach wie vor in Privateigentum stehen.
- Bewegliche und unbewegliche Sachen (Grundstücke).
- Gattungssachen (chung-lei-wu), die zum Zwecke dinglicher Akte stets erst spezifiziert werden müssen und - bereits spezifizierte - Einzelsachen (t'e-ting-wu).
- Teilbare Dinge und unteilbare Sachen (8).

b) Rechts-subjekt im Rahmen sachenrechtlicher Bestimmungen sind entweder (natürliche oder juristische) Einzelpersonen oder ein Personenverband, der dann als "Zusammen"-Eigentümer (kung-you) auftritt. Das "Zusammeneigentum" untergliedert sich in "Eigentum nach Bruchteilen" (an-fen kung-you) und nach "Gesamthandseigentum" (kung-t'ung kung-you). "Eigentum nach Bruchteilen" entsteht durch Erwirtschaftung beispielsweise in einem landwirtschaftlichen Kollektivverband (9). Es wäre nun freilich unangebracht, einfach die deutschen BGB-Vorschriften über Miteigentum analog auf die chinesische Rechtssituation anzuwenden und einem "Miteigentümer" ohne weiteres das Recht auf Aufkündigung seines Anteils etc. zuzusprechen. Vielmehr greifen hier spezifische Regelungen wie beispielsweise die "Modellbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugergenossenschaften von 1956" (10) oder Volkskommuneregelungen durch.

Gesamthandseigentum entsteht im Rahmen der ehelichen Gütergemeinschaft oder einer Erbengemeinschaft (11). Man sieht bei solchen Konstruktionen auf Schritt und Tritt noch die deutschen Rechtsvorbilder durchschimmern. Allerdings sind juristische Konstruktionen dieser Art so sehr durch sozialistische Verbandsvorstellungen überlagert worden, daß Individualrechte, wie sie sich im deutschen Recht finden, im sozialistischen Kontext der VR China kaum noch ausgeübt werden können.

Weitere Formen der Rechtsinhaberschaft, wie Ober- und Untereigentum (etwa im Sinne des deutschen Erbbaurechtsverhältnisses), der fiduziarischen Rechtsübertragung oder des Sonder Eigentums (entsprechend etwa dem deutschen Wohnungseigentumsrecht) sind nicht ausdrücklich geregelt und wären in der chinesischen Rechtslandschaft wohl auch unangebracht.

##### c) Erwerbsgründe

Unterschieden wird zwischen rechtsgeschäftlichem Erwerb und anderen Erwerbsgründen. Genauso wie im deutschen Recht ist zur Übertragung Einigung und Übergabe erforderlich. Die zahlreichen Besitzverschaffungssubstitute, wie Mitbesitz, mittelbarer Besitz etc. finden allerdings keine Erwähnung. Ausführlich behandelt und befürwortet wird dagegen der Erwerb durch guten Glauben, der genauso wie im deutschen Recht geregelt ist (12). Guter Glaube wird auch hier insoweit geschützt, als die Sache dem Eigentümer nicht vorher wider-

rechtlich abhandengekommen war. Gutgläubiger Erwerb an gestohlenen Gegenständen ist also auch in China unmöglich.

Eine Grundbucheintragung, die gemäß deutschem Recht für Übereignung unbeweglicher Sachen konstitutiv ist, findet in China nur marginale Beachtung. Ist doch die Übereignung von Grund und Boden dort ohnehin nur zwischen Kollektiven oder zwischen Kollektiven und Staat möglich. Angesichts der Planmäßigkeit von Verfügungen über Produktionsmittel ist deshalb hier für die Eindeutigkeit ("Offenkundigkeit") einer dinglichen Rechtshandlung ohnehin genügend gesorgt. Soweit Kollektive und Kreisbehörden "Grundbücher" führen, erfüllen diese eher die Funktion eines Grenzregisters (Katasters) als eines rechtskonstitutiven Grundbuchs im Sinne des deutschen Rechts.

Privatpersonen können allerdings Häuser übertragen, die ja in China nicht als wesentlicher Bestandteil des Kollektiv oder staatlich geeigneten Bodens betrachtet werden. Auch hier allerdings wirkt die Registrierung nicht rechtskonstitutiv, sondern dient nur dem Zweck der Erfassung des vorhandenen Wohnraumes (13). Andere Erwerbsgründe, wie Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Fund oder Aneignung einer herrenlosen Sache, werden nicht erörtert. Die Aneignung einer herrenlosen Sache kommt übrigens schon deshalb nicht in Betracht, da in China ja stets die Vermutung des Staatseigentums besteht (Näheres dazu unten II/1), von herrenlosen Gütern also praktisch nicht die Rede sein kann.

##### cc) Der Schutz des Eigentums:

Verschiedene Eigentumsformen werden verschieden geschützt: Gemäß Art. 8 der Verfassung von 1975 ist das "sozialistische öffentliche Eigentum" unantastbar. Der Staat sichert die Konsolidierung und Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft und verbietet es jedem, mit irgendwelchen Mitteln die sozialistische Wirtschaft und die Gemeininteressen zu untergraben". Dieses Prinzip gilt sowohl für das Volkseigentum wie für das Kollektiveigentum.

Auch das Privateigentum an Konsumtionsmitteln ist geschützt (Art. 9/II). Dieselbe Garantie spricht Art. 7/III aus, der die "private Nutzung kleiner Parzellen" regelt und der indirekt erkennen läßt, daß auch das Privateigentum an den daraus erzielten Früchten staatlich geschützt ist.

In welcher Weise nun kann das Eigentumsrecht praktisch durchgesetzt werden?

Es ist hier zunächst darauf hinzuweisen, daß es in Eigentumsfragen - einer im sozialistischen System ja grundlegenden Kategorie - kaum je zu gerichtlichen Klagen kommt. Gleichsam für den "Notfall" werden jedoch fünf Möglichkeiten der Eigentumswahrnehmung elaboriert, die zwar an entsprechende Rechtsfiguren im deutschen Zivilrecht erinnern, aber in anderer Reihenfolge auftreten:

- An erster Stelle steht nämlich die Eigentumsfeststellungsklage und erst an zweiter Stelle die Leistungsklage (14). Im deutschen Recht würde eine Feststellungsklage wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen, falls zugleich eine Klage auf Herausgabe der Sache (§ 985 BGB) möglich ist. In der VR China nähert man sich heiklen Eigentumsproblemen also also zunächst auf die "sanftere" Weise.
- Die dritte Art der Klage geht auf Beseitigung der Störung (entspricht also in etwa dem § 1004 BGB).

- Zwei weitere Klageformen im Rahmen des Eigentumsschutzes werden in der VR China unter das Sachenrecht subsumiert, während sie in der Bundesrepublik schuldrechtlichen Charakters sind, nämlich die Klage auf Entschädigung wegen Vernichtung oder Beschädigung der herauszugebenden Sache (entsprechend §§ 987 ff. BGB) und die Klage auf Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung (entsprechend §§ 812 ff. BGB) (15).

#### dd) Beschränkt dingliche Rechte?

Im chinesischen Sachenrecht ist nur das Eigentum als Recht mit umfassender Zuordnung einigermaßen genau geregelt, während die "Eigentumssplitter" mit beschränkt dinglicher Wirkung, wie Nutzungsrechte (Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, bergrechtliche Nutzungsrechte, Nießbrauch, Reallasten), Erwerbsrechte (Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte, Heimfallsrechte) und Verwertungsrechte (Pfandrechte) als solche entweder unbekannt sind oder so undifferenziert behandelt werden, daß sie als juristische Phänomene nicht faßbar sind. Auch die dinglichen "Zwischenrechte", wie Vormerkung und Anwartschaften, fallen "unter den Tisch". Näher geregelt ist nur der Besitz, allerdings nicht in seiner Form als mittelbarer und als Mit-Besitz.

Rechtswirkungen, die den genannten beschränkt dinglichen Rechten entspringen, müssen in der VR China nach "sozialistischen" Gesichtspunkten im Geiste der Kooperation und der Partizipation geregelt werden, wobei sich das schuldrechtliche Rahmenwerk von Kontrakten besser eignet als die sachenrechtliche Zuordnung. Gerade an dieser Stelle läßt sich die Tendenz zur "Flucht aus dem Sachenrecht ins Schuldrecht" besonders deutlich beobachten. Eine solche "tendenzielle Umverlagerung" ist nicht weiter verwunderlich, da das Obligationensystem kraft seiner hohen Flexibilität stets "offene Türen" für Neuentwicklungen hat, während die durch das Sachenrecht bedingte dingliche Zuordnung den Entwicklungsfluß zu schnell in starre Bahnen lenkt und "revolutionär-schöpferischen" Entwicklungen die Wege versperrt. Schuldrecht und Sachenrecht verhalten sich also etwa ähnlich zueinander wie ("offentürige") "Direktiven" zu systematisch abgerundeten - aber auch "abgeschlossenen" Gesetzen.

## II. Besonderer Teil: Die einzelnen Eigentumsformen

### 1.) GESAMTGESELLSCHAFTLICHES "VOLKSEIGENTUM" (STAATSEIGENTUM)

#### aa) Bedeutung des Staatseigentums:

Nach Artikel 6 der Verfassung von 1975 ist "der staatliche Sektor die wirtschaftlich führende Kraft in der Volkswirtschaft".

Noch etwas ausführlicher hatte es in Art. 6 der Verfassung von 1954 geheißen: "Der staatliche Sektor ist der sozialistische Sektor der Wirtschaft, der seine Grundlage im Volkseigentum hat. Er ist die führende Kraft in der Volkswirtschaft und die materielle Grundlage für die Durchführung der sozialistischen Umgestaltung durch den Staat. Der Staat gewährleistet die bevorzugte Entwicklung des staatlichen Sektors der Wirtschaft". Die wesentlichen Punkte dieser Aussage (Eigentum des ganzen Volkes, "führende Kraft", materielle Grundlage für die sozialistische Umgestaltung) sind heute noch genauso gültig wie damals, können also mit in den neuen Art. 6 hineininterpretiert werden.

tiert werden.

#### bb) Welche Gegenstände gehören zum Staatseigentum?

Zwei Arten sind hier zu unterscheiden, die man als "geborenes" und als "gekorenes" Eigentum bezeichnen könnte:

Nach Art. 6 Abs. 2 der Verfassung von 1975 "sind die Bodenschätze, die Gewässer und die dem Staat gehörenden Waldungen, unerschlossenen Ländereien und andere Naturreichtümer Volkseigentum", also gleichsam "geborenes" Staatseigentum.

Im übrigen "kann der Staat, in Übereinstimmung mit den dafür gesetzlich festgelegten Bestimmungen, Grund und Boden in Stadt und Land sowie andere Produktionsmittel durch Ankauf enteignen, mit oder ohne Entschädigung in Anspruch nehmen oder verstaatlichen" (Art. 6 Abs. 3 der Verfassung von 1975). Eisenbahnen, Flugunternehmen, Flotteneinheiten, Straßen, Häfen, Banken, Postämter, Telekommunikationseinrichtungen, Rundfunkstationen, Traktorstationen und Fabrikbetriebe können also in Staatseigentum verwandelt werden, wenn sie eine gewisse Größe erreicht haben und wenn sie nicht ohnehin schon von Anfang an staatlich waren. Grundsätzlich kann jeder Gegenstand - ohne irgend welche Einschränkungen - Volkseigentum werden. Im Zuge der "Auslöschung" anderer Eigentumsformen soll das Volkseigentum am Ende der sozialistischen Entwicklung die einzige noch verbleibende Eigentumsform sein.

Staatseigentum kann jedoch von Individuen oder Kollektiven "benutzt" und "besessen" werden. Art. 7 der "Vorschriften über den Gebrauch von nicht erschlossenem Staatsland durch Überseechinesen" vom 6. August 1956 bestimmt z.B. die Vergabe von Nutzungsrechten an einen bestimmten Personenkreis innerhalb eines jeweils genauer festzulegenden Zeitraums. Das Eigentum bleibt dabei dem Staat erhalten.

Im allgemeinen aber wird das Volkseigentum durch staatliche Behörden sowohl dem Besitz wie der Nutzung nach wahrgenommen, und zwar gemäß den Rahmenrichtlinien des Wirtschaftsplans. Staatliche Betriebe erhalten Produktionsmittel in Form von sogenannten "Grund-", und Arbeitskapital in Form von "Umlauffonds".

Die Rechte eines Staatsunternehmens (kuo-yin chi-yeh) - z.B. einer Außen- oder Binnenhandels-Korporation - oder eines Staatsorgans (kuo-chia chi-kuan) umfassen im allgemeinen drei Aspekte der "Eigentums"-Ausübung.

- Recht zur Bewirtschaftung nach Maßgabe der Gesetze und Wirtschaftspläne. Ein Staatsbetrieb oder Staatsorgan kann also beispielsweise Rohmaterialien besorgen und Fertigprodukte verkaufen etc.

- Teilnahme am Rechtsverkehr als juristische Person.

— Gebrauch, Besitz und Verfügung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Wirtschaftsplans.

Das Eigentum an den Fonds verbleibt aber trotz dieser Rechte beim Staat. Es gibt m.a.W. kein Sondereigentum von Staatsorganen oder Staatsbetrieben an Volkseigentum (16).

Auch die Außenhandelsgesellschaften haben also kein "ausgesondertes" Eigentum, wohl aber weitgehende Dispositionsbefugnisse über das ihnen in Form der Grund- und Umlauffonds eingeräumte Volkseigentum.

#### cc) Der Schutz des Staatseigentums:

Wegen der hohen Bedeutung, die dem Volkseigentum - also

dem materiellen Grundstein des sozialistischen Aufbaus - zugemessen wird, erhält es Sonderschutz, der sich vor allem in drei Aspekten äußert:

- Staatseigentum kann nicht "ersessen" werden und dadurch in das Eigentum eines Kollektivs oder gar eines Individuums übergehen.
- Staatseigentum kann auch nicht durch "guten Glauben" von einem Kollektiv oder einem Individuum erworben werden.
- Es besteht eine Vermutung für Staatseigentum. Sollte es also einmal zu einer Kontroverse zwischen einem Staatsbetrieb und einem Kollektiv über das Eigentum an einem bestimmten Gegenstand kommen (z.B. eine Volkskommune streitet mit einer Staatsfarm um einen LKW), so hat die Entscheidungsstelle (z.B. das Volksgericht) zunächst in einem ersten Schritt die Frage zu untersuchen, ob das Eigentum dem Kollektiv gehört. Sollte dieses keine seinem Anspruch günstigen Beweise erbringen können, so ist die umstrittene Sache - Schritt Nr. 2 - dem Staat zuzuweisen. Da stets die Vermutung des Volkseigentums besteht, gibt es in der VR China auch keine eigentumslosen Sachen (16a).

dd) Wenn das Staatseigentum wirklich dem "Volk" gehören soll, so ist Vorsorge dafür zu treffen, daß Gegenstände der einschlägigen Art nie einer privilegierten Gruppe ("Neuen Klasse") mit partikulären Interessen in den Schoß fallen. Hierbei handelt es sich weniger um eine juristische als vielmehr um eine politische Frage. Gegen die Grundforderung der "Massenlinie" gerade im Eigentumsbereich verstoßen zu haben, ist ja einer der Hauptvorwürfe Pekings gegenüber den "Sowjetrevisionisten". Von den Chinesen werden im wesentlichen drei "Hauptmerkmale der Restauration des Kapitalismus" in der Sowjetunion genannt:

- Die sozialistischen Produktionsverhältnisse hätten sich in einen von der "privilegierten Bourgeoisie" kontrollierten "staatsmonopolistischen Kapitalismus" verwandelt, der im Interesse von Maximalprofiten immer mehr kapitalistische Gesetze (materielle Anreize, Profit als oberstes Kriterium, "Reformvorschläge" von Professor Liberman vom September 1962 etc.) einführe.

- Das sozialistische System des Eigentums an den Produktionsmitteln sei rein formal, toter Buchstabe des Gesetzes geworden. In Wirklichkeit seien die Produktionsmittel das Eigentum einer Handvoll Angehöriger der privilegierten bürokratischen Bourgeoisie. Die formale Aufrechterhaltung der sozialistischen Produktionsverhältnisse diene lediglich zur Verschleierung der Ausbeutung und zu deren Legitimierung. Im Bereich der Landwirtschaft beispielsweise nehme der Anteil der nebegewerblichen Privatwirtschaft von Jahr zu Jahr zu. Gleichzeitig werde den Kolchosen und Sowchosen das Recht auf unabhängige Bewirtschaftung der Betriebe verliehen.

- Da die sozialistischen Produktionsverhältnisse zu kapitalistischen degenerierten, komme es unvermeidlich zur Vergrößerung der wirtschaftlichen "Widersprüche" und zu Schwierigkeiten, die dann letzten Endes zur Ausplünderung anderer Nationen führten (Sozialimperialismus der Sowjetunion, manifest geworden in der "Breschnew-Doktrin von der begrenzten Souveränität"; sog. "internationale Arbeitsteilung", ständige Aufrüstung, "Sozialismus in Worten, Imperialismus in der Tat") (17).

Die wichtigste politische Aufgabe im Zusammenhang mit dem Volkseigentum besteht also darin, sicherzustellen, daß "Volkseigentum" auch wirklich dem "Volk" und nicht einer "Neuen Klasse" gehört.

## 2.) KOLLEKTIVEIGENTUM

### aa) Die Bedeutung des Kollektiveigentums

Obwohl der staatliche Sektor der Wirtschaft als führende Kraft in der Volkswirtschaft definiert wird, herrscht doch in weiten Bereichen, vor allem in der Landwirtschaft, nach wie vor das kollektive Eigentum vor. Wie oben (1/1) ausgeführt, stehen auch 1975 noch rund 90 % des Ackerlands und nahezu 80 % der Traktoren und Zugtiere im Kollektiveigentum der Volkskommunen, Produktionsbrigaden und Produktionsmannschaften.

Kollektiveigentum unterscheidet sich vom Staatseigentum in mehrfacher Hinsicht:

- a) Es gehört einer begrenzten Zahl von "Werkstätigen" und nicht etwa dem ganzen Volk.
- b) Beim Volkseigentum ist der Staat alleiniger Eigentümer; es gibt daran also weder Gesamthands- noch Miteigentum, was bei Kollektiveigentum sehr wohl der Fall sein kann.
- c) Während ferner der Staat Eigentümer an sämtlichen nur denkbaren Sachen sein kann, sind Kollektive von allem "geborenen" Staatseigentum (Bodenschätze, Gewässer etc.) ausgeschlossen (18).

Kollektive sind keine Staatsunternehmen, sondern selbständige Einheiten, die über eigenes Eigentum verfügen (so bereits Artikel 4 der Sputnik-Volkskommune, d.h. also des Musterstatuts für eine Volkskommune überhaupt von 1958) (19). Die Kollektive können innerhalb des Wirtschaftsplanrahmens die Eigentumsrechte (Besitz, Gebrauch, Verfügung) unabhängig ausüben.

bb) Kollektiveigentum kommt aus zwei Quellen, nämlich aus Sozialisierungsmaßnahmen und aus der Arbeit der Kollektive.

- a) Im Rahmen der Sozialisierungsmaßnahmen sind hier vor allem zwei Vorschriften zu nennen, nämlich einmal der Artikel 13 der Modellvorschriften für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften höheren Typs (20), der vorsieht, daß "Bauern, die der Genossenschaft beitreten, ihr Privatland und andere wichtige Produktionsmittel, wie Zugvieh, größere Arbeitsgeräte etc., der Genossenschaft zu Kollektiveigentum übertragen müssen".

Art. 4 der Sputnik-Kommune (21) bestimmt, daß "alle landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die sich zu einer Kommune zusammenschließen, das gesamte genossenschaftliche Eigentum im Geiste kommunistischer Zusammenarbeit in das Gemeineigentum der Kommune überführen"; Art. 5: "Da die Produktionsmittel in das Eigentum der Kommune übergehen, sollen die der Kommune beitretenden Mitglieder ihr gesamtes privates Hofland, eigene Häuser, Äcker, Vieh und Obstbäume in das Eigentum der Kommune überführen ...". Die "Überführungsmaßnahmen", die sich in den meisten Fällen de facto als entschädigungslose Enteignung auswirkten, wurden im wesentlichen in den Jahren 1956 - 1959 durchgeführt.

- b) Seither entsteht Kollektiveigentum nur noch durch den Arbeitsprozeß der einzelnen Genossenschaften und Kommunen.

Bei der Verteilung des Einkommens einer Produktionsmannschaft z.B. sind drei Seiten zu berücksichtigen, nämlich der Staat, das Kollektiv und das einzelne Mitglied. Der Staat profitiert in zwei Formen von den Produktionsergebnissen des Kollektivs, nämlich zum einen durch Steuererhebung, zum anderen durch die Option, mittels Verträgen zwischen seinen Handelsorganisationen und den Produktionseinheiten einen Teil der Ernte aufzukaufen (22).

Der Anteil des Kollektivs am Bruttoeinkommen schlägt sich in drei Rechnungsposten nieder, nämlich im Produktionsfonds (Aufwendungen für Saatzpflanzen, Düngemittel, Anschaffung von Werkzeugen etc), im Akkumulations- oder Reservefonds (für die Finanzierung größerer Entwicklungsprojekte und Infrastrukturmaßnahmen aus eigenen Kräften) und im Sozialfonds (Unterstützung armer Familien, Arbeitsunfähiger, Einrichtung gemeinsamer Speisesäle, Altersheime, Schulen etc.). Dem einzelnen Mitglied der Produktionseinheit verbleibt nur ein Anteil von der Nettosumme, die nach Abzug der Staats- und Kollektivanteile übrigbleibt (23).

#### cc) Stufung des Kollektiveigentums:

Seit der Berichtigungskampagne (1960 ff), die der überstürzt durchgeführten "Drei-Banner-Bewegung" folgte, sind die Volkskommunen nicht mehr Alleineigentümer. Vielmehr verteilen sich die Produktionsmittel nunmehr auf "drei Stufen". Art.7, Abs. 2 der Verfassung von 1975 bestimmt z.B.: "Die Wirtschaft des kollektiven Eigentums in der ländlichen Volkskommune nimmt im gegenwärtigen Stadium im allgemeinen die Form eines in drei Stufen gegliederten Eigentums an, mit der Produktionsgruppe als Grundlage: Eigentum der Volkskommune, Eigentum der Produktionsbrigade und Eigentum der Produktionsmannschaft, wobei die Produktionsmannschaft Grundeinheit für die Rechnungsführung ist". Die Volkskommune hat Eigentum nur an solchen Produktionsmitteln, die aufgrund ihrer Größe oder wegen ihrer umfassenden Anforderungen nicht von der Produktionsbrigade oder von der Produktionsbrigade oder von der Produktionsmannschaft betrieben werden können - oder deren Leitung durch die Volkskommune wirtschaftlicher ist. Die modellhafte Tung-t'ing-Volkskommune besitzt z.B. folgende Betriebe: eine Reparaturwerkstatt für Landmaschinen, eine Baumschule, eine Fischbrutanstalt, eine Obstverarbeitungsfabrik, ein Zentrum für öffentliche Dienste (Herstellung von Eierbriketts, Aufbereitung von Baumwolle etc.), eine Ziegelei, eine Pumpstation, eine Veterinärstation, ein Zentrum für Umweltschutz und einige kleine Bergwerke für den Abbau von Granit, Porzellanerde und Sand. Die Fischbrutanstalt ist vor allem deshalb Kommune-Eigentum, weil - aus ökonomischen Gründen - nur die VK den personellen Apparat bereitstellen kann, der für den Betrieb benötigt wird.

Kennzeichnend für die den 30 Produktionsbrigaden der Tung-t'ing-Kommune gehörenden Unternehmen ist die Tatsache, daß sie einerseits kleiner sind als jene der VK, andererseits aber doch ein Volumen aufweisen, das über die Kapazität der Produktionsmannschaften hinausgeht, oder aber von der Produktionsbrigade rationeller wahrgenommen werden kann (z.B. eine Futterverarbeitungsfabrik, eine Bootswerft etc.).

Den Produktionsmannschaften schließlich gehören alle jene Mittel, die wegen ihrer Größe und wegen des zu investierenden Aufwandes nicht notwendigerweise von den beiden übergeord-

neten Ebenen wahrgenommen werden müssen. Das Eigentum der Volkskommunen und der Produktionsbrigaden ist also lediglich subsidiär (24).

#### dd) Die Ausübung des Kollektiveigentumsrechts:

Grundsätzlich muß Kollektiveigentum nach "sozialistischen Prinzipien" ausgeübt werden, d.h. sowohl im Geiste der gegenseitigen Hilfe wie auch im Rahmen des Wirtschaftsplans.

Im übrigen ist der Inhalt des Eigentums (Besitz, Gebrauch, Verfügung) bestimmten Einschränkungen unterworfen.

a) Anders als bei Staatseigentum kann über Kollektiveigentum verfügt werden, allerdings nur in einem Rahmen, der die Funktionsfähigkeit der betreffenden Einheit nicht beeinträchtigt (dies wäre beispielsweise beim Verkauf des gesamten Grund und Bodens einer Produktionsbrigade der Fall !) und soweit nicht gegen den Staatsplan verstoßen wird. Veräußerung von Boden kann etwa im Wege des Austausches zwischen zwei benachbarten Volkskommunen erfolgen. Auch ist daran zu denken, daß beispielsweise ein Staatsbetrieb bestimmte Areale benötigt, die gekauft - oder notfalls sogar enteignet werden können. Im letzteren Falle ist allerdings nicht immer der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt, obwohl eine solche Transaktion nach außen hin als "Verkauf" deklariert werden mag. Was im vorliegenden Zusammenhang interessiert, ist aber nicht die Frage der Freiwilligkeit, sondern vielmehr die der Möglichkeit einer Eigentumsübertragung an "genossenschaftlichem Eigentum werktätiger Kollektive".

b) Besitz und Nutzung müssen nach den Grundsätzen des "Demokratischen Zentralismus" ausgeübt werden. Art. 6 der Modellvorschriften für die landwirtschaftlichen Genossenschaften höheren Typs (25) bestimmt, daß Landwirtschaftskollektive "demokratisch" verwaltet werden müssen. Versammlungen, gemeinsame Diskussionen und Abstimmungen spielen deshalb eine wichtige Rolle, obwohl dieses Gebot nicht selten durch "Kommandismus" verletzt wird.

Ebenso wie beim Staatseigentum besteht auch beim Kollektiveigentum eine Vermutung zugunsten des Kollektivs, sobald eine Einzelperson konkurrierende Ansprüche erhebt (Näheres dazu oben II/1/cc) (26).

#### ee) Anhang: Kollektiveigentum in städtischen Betrieben :

Shanghai kann hier als Beispiel dienen (27). Von den 9.800 Betrieben und Produktionseinheiten, die dort bestehen, sind 3.200 Staatsbetriebe und 6.600 Kollektivbetriebe. Unter administrativen Gesichtspunkten lassen sie sich in drei Kategorien einteilen:

- Größere Betriebe, die vom "Staat" (d.h. direkt durch die Zentralverwaltung oder aber indirekt durch die Provinz (eigentlich: "direkt unterstellte Stadt") Shanghai kontrolliert werden.
- Städtische Unternehmen kleineren Umfangs, die im Rahmenwerk einer "Straße" oder eines "Viertels" verwaltet werden.
- Industrielle Unternehmungen auf der Ebene von Distrikten, Volkskommunen oder Produktionsbrigaden.

Was nun die Eigentumsfrage anbelangt, so gehören die "Staatsbetriebe" zum "Volkseigentum", während die Unternehmen auf der Basis von "Straßen", "Nachbarschaften" oder Volkskommunen zum Kollektiveigentum zu rechnen sind. Nachbarschaftsfabriken gehören also kollektiv den Mitgliedern der "Nachbarschaft", die um einen Wohnblock oder um ein Stadtviertel herum gegliedert ist. In den Vorstädten und in der Umgebung von Shanghai besteht dieses kollektive Eigentum vornehmlich auf der Ebene von Volkskommunen und Produktionsbrigaden.

Unter den 3.200 Staatsbetrieben in Shanghai sind 90 größere (mit einer Belegschaft von mehr als 3000 Arbeitern), 300 mittlere und 2.810 kleine Betriebe. Die Gesamtproduktion teilt sich im Bereich von Shanghai auf diese drei Betriebstypen folgendermaßen auf: Großbetriebe 27,5 %, mittlere Betriebe 25,5 % und kleine Betriebe 47 %.

Die "Straßenfabriken" sind Kollektivbetriebe, die auf Initiative der Einwohner eines Viertels oder einer Straße geschaffen wurden. Sie werden von den Revolutionskomitees dieses Viertels bzw. dieser Straße verwaltet und wurden meist auf Initiative von Hausfrauen in der betreffenden Gegend aufgezogen. Wenn Betriebe dieser Art eine bestimmte Größenordnung übersteigen, gehen sie in Staatseigentum über (28).

### 3.) INDIVIDUALEIGENTUM

Artikel 9 Abs. 2 der Verfassung von 1975 bestimmt, daß "der Staat das Eigentumsrecht der Bürger auf ihr Arbeitseinkommen, ihre Ersparnisse, ihre Häuser und ihre Verbrauchsgüter schützt". Diese Vorschrift ist lediglich eine Wiederholung des Artikels 11 der Verfassung von 1954 und deutet zugleich die Verschiedenheit der Quellen aus, aus denen Individualeigentum entstehen kann.

a) Der Ausdruck "Arbeitseinkommen" besagt bereits, daß Einkommen nur mehr aus dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft und nicht mehr aus Bodenrente oder Kapitalrendite, geschweige denn aus der "Ausbeutung" der Arbeitskraft anderer, resultieren darf.

Das Einkommen aus "Kapitalrendite" bedarf einer kurzen Betrachtung: Aufgrund eines Staatsratsbeschlusses vom 8. Februar 1956 (29) wurde festgelegt, daß ehemalige "Kapitalisten" eine genau festgesetzte Entschädigung über eine Periode von sieben Jahren seit Überführung ihres Eigentums in "gemischtwirtschaftliche Betriebe" erhalten sollten. Die rechtliche Natur dieses Anspruchs war lange Zeit umstritten. Man kam schließlich jedoch zu dem Ergebnis, daß es sich hier weder um ein Eigentums- noch ein Obligationsrecht, sondern um "Sonderrecht" handle, das auf einem momentan weiterbestehenden "ausbeuterischen" Tatbestand beruhe (30).

Begründung: Die Rendite (Ting-szu) sei weder als Kaufpreis noch als "Rest des kapitalistischen Eigentums" zu begreifen. Vielmehr ziele man mit ihrer Gewährung auf eine Anpassung des "Kapitalisten" an die neuen sozialistischen Gegebenheiten ab. Schon während der Übergangszeit von sieben Jahren waren dem "Kapitalisten" ja die "Drei Rechte" des Betriebseigentums, des Managements und der Personalpolitik genommen worden.

Bestimmungen dieser Art spielten auch im Zusammenhang mit dem Außenhandelsrecht eine nicht unerhebliche Rolle, da ja

zahlreiche mit dem Außenhandel verflochtene Unternehmen, z.B. die Chinesische Volksbank, die "Taiping Versicherungsgesellschaft" und ähnliche Betriebe lange Zeit gemischtwirtschaftlich betrieben wurden.

b) Die zweite Quelle des Individualeinkommens sind Bankzinsen.

c) "Häuser" können ebenfalls im Eigentum von Individuen stehen, wie aus Artikel 9, Abs. 2 der Verfassung von 1975 hervorgeht. Allerdings ist hier streng zu unterscheiden zwischen Häusern als Produktionsmitteln und Häusern als "Konsumtionsmitteln" (wie oben 1/2 ausgeführt, ist diese Unterscheidung der "Sachen" in der VR China ja von großer Wichtigkeit!). Art. 9 Abs. 2 schützt nur das Eigentum an Häusern, die als "Konsumtionsmittel" eingesetzt, also ausschließlich von den Eigentümern selbst bewohnt werden.

Ausbeuterische Rechte - u.a. Vermietung - dürfen dagegen nicht geltend gemacht werden. "Häuser" als "Produktionsmittel" sind also nicht geschützt und können auch nicht als Einkommensquelle benutzt werden (31). (Anders als im deutschen Recht werden Häuser nicht als "wesentliche Bestandteile" des - ja stets kollektiven oder staatlichen - Bodens betrachtet, auf dem sie stehen).

Besonders im Zusammenhang mit der "Häuserklausel" wird deutlich, daß Privateigentum überhaupt nur am Konsumtionsmittel und nie am Produktionsmittel bestehen kann. Schwierig ist hier allerdings die Abgrenzung, die sich letztlich nicht abstrakt festlegen, sondern nur im jeweils konkreten Fall ermitteln läßt (32). Diese Interpretation gilt auch für den in Art. 9, Abs. 2 der Verfassung von 1975 aufgeführten Begriff der "Verbrauchsgüter".

d) Zunehmende Bedeutung als Quelle individuellen Eigentums hat seit Anfang der sechziger Jahre die Nebenerwerbstätigkeit, die in Art. 7, Abs. 3 der Verfassung von 1975 sogar expressis bestätigt wird: "Unter der Voraussetzung, daß die Entwicklung und der absolute Vorrang der Kollektivwirtschaft gewährleistet sind, dürfen die einzelnen Mitglieder der Volkskommunen kleine Parzellen für ihre private Nutzung bewirtschaften und häusliches Nebengewerbe in geringem Umfang ausüben; in Viehzuchtgebieten dürfen sie einen geringen Viehbestand für ihre private Nutzung besitzen".

Auch hier ist wiederum einschränkend hinzuzufügen, daß mit dieser Bestimmung nur Eigentum an "Verbrauchsgütern", nicht dagegen an Produktionsmitteln, gewährleistet wird.

Privateigentum an Verbrauchsgütern wird also immer noch geschützt, soll allerdings im Zuge der sozialistischen Entwicklung nach und nach abgebaut und konsekutiv durch Kollektiveigentum und später durch Volkseigentum abgelöst werden.

Am Ende dieser Entwicklung überhaupt steht dann die Aufhebung des Eigentums im Zeichen des Kommunismus, der vorerst allerdings noch als fernes Ziel definiert wird: "Erst nach einer Reihe von Jahren, wenn das Sozialprodukt wesentlich gestiegen ist, wenn sich das kommunistische ideologische Bewußtsein und die Moral des ganzen Volkes bedeutend erhöht haben, wenn die allgemeine Volksbildung eingeführt und ihr Niveau gestiegen ist, wenn die von der alten Gesellschaft hinterlassenen Unterschiede zwischen Arbeitern und Bauern, zwischen Stadt und Land, zwischen geistiger und körperlicher Arbeit, die unvermeidlich auf die Periode des Sozialismus übertragen wurden,

allmählich verschwinden, wenn die Reste des ungleichen bürgerlichen Rechts, das diese Unterschiede widerspiegelt, ebenfalls allmählich verschwinden, wenn die Funktion des Staates nur noch darin bestehen wird, eine Aggression der äußeren Feinde abzuschlagen, wenn die inneren Funktionen des Staates abster-

ben werden, erst dann und nur dann wird unsere Gesellschaft in das Zeitalter des Kommunismus eintreten, in der das Prinzip verwirklicht wird: 'Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen' " (aus dem ZK Beschluß "Über die Errichtung von Volkskommunen in den ländlichen Gebieten" vom 29.8.1958) (33).

- 1) Peking Rundschau 1975, Nr.14, S.5-11 ("Zur allseitigen Diktatur über die Bourgeoisie", ursprüngliche Fassung in Hung-ch'i 1975, Nr. 4, S.3-12
- 2) ebd.
- 3) Peking Rundschau, ebd., S.10
- 4) Art. 9/11
- 5) Diesen persönlichkeitsbezogenen Gesichtspunkt betont Harry Westermann, "Sachenrecht", 2. Auflage, Karlsruhe 1951, S.114. Er bezeichnet Eigentum als "vermögensrechtlichen Ausdruck der rechtlichen Persönlichkeitswertung".
- 6) **中华人民共和国民法基本问题**  
("Grundprobleme des Zivilrechts der VR China") Peking 1958, S.123, (fortan: "Min-fa)
- 7) Der Besitz (占有) wird definiert als "wirkliche Kontrolle eines Menschen über eine Sache" (人对物在事实上控制) (Min-fa, S.123), womit wohl dasselbe gemeint sein dürfte wie im deutschen Recht, nämlich die "tatsächliche Innehabung". Zum Problem des Mit-Besitzes und des mittelbaren Besitzes finden sich keine Ausführungen.
- 8) Min-fa, S.125 f.
- 9) Min-fa, S.120 f.
- 10) Die "Modellbestimmungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften vom 30. Juni 1956" ist abgedruckt in Fa-kuei, Bd.3, S.292-314
- 11) hierzu Min-fa, S.120 ff.
- 12) Min-fa, S.132 f.
- 13) Min-fa, S.276 spricht von "Registriersystem" (登記制度)
- 14) Min-fa, S.131
- 15) Min-fa, S.132 f.
- 16) Min-fa, S.138 f.
- 16a) Min-fa, S.139-142 (142)
- 17) Peking Rundschau 1974, Nr.7, S.16 ff.
- 18) Min-fa, S.134-137
- 19) Mustersatzung, abgedruckt in JMJP, 4.9.1958, S.4, Art. 4
- 20) zitiert in Fußnote 10
- 21) JMJP, 4.9.1958, S.4
- 22) Näheres dazu Oskar Weggel, "Das landwirtschaftliche Verteilungssystem im Wellenschlag der Revolution", C.a., Dezember 1972, S.19;25 (20)
- 23) Näheres ebd., S.20 f.
- 24) Näheres dazu Oskar Weggel, "Wie eine Volkskommune im Jahre 1974 funktioniert", C.a. 1974, S.122-135 (126 f)
- 25) zitiert in Fußnote 10
- 26) Min-fa, S.158-160
- 27) vgl. z.B. Charles Bettelheim, "China nach der Kulturrevolution, Industrielle Organisation, dezentralisierte Planung und Wertgesetz", München 1974, S.48 ff.
- 28) ebd., S.52
- 29) Regelungen über die Zahlung einer fixierten Abfindung in privat-staatlichen Mischbetrieben" vom 8. Februar 1956
- 30) Min-fa, S.117 f.
- 31) Min-fa, S.166-169
- 32) ebd., S.167
- 33) in Peking Review, 16.9.1958